

## **Kuriose Abänderung gem. § 51 VersAusglG**

### **Ausgangssituation**

Im vorliegenden Fall wurde der Versorgungsausgleich noch nach dem bis zum 31.08.2009 gültigen Versorgungsausgleichsrecht durchgeführt. Der Ehemann hat in der Ehezeit gesetzliche Anrechte erworben, auf Seiten der Ehefrau waren gesetzliche und betriebliche Anrechte auszugleichen.

Im Wege des Einmalausgleichs erfolgte der Ausgleich der gesetzlichen Anrechte der ausgleichspflichtigen Ehefrau gem. § 1587 b I BGB durch Rentensplitting, die betriebliche Versorgung der Ehefrau wurde in Höhe des Grenzbetrags gem. § 3 b I Nr. 1 VAHRG öffentlich-rechtlich ausgeglichen, der Ausgleich der den Grenzbetrag überschreitenden betrieblichen Anrechte blieb gem. § 2 VAHRG dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten.

### **Abänderung**

Die Ehefrau beehrte aufgrund ihres kurz bevorstehenden Rentenbeginns die Abänderung der Erstentscheidung insbesondere deswegen, weil der zwei Jahre ältere geschiedene Ehegatte nach seinem Rentenbeginn verstorben war.

Eine Abänderung gem. § 51 VersAusglG erfolgt in drei Stufen:

Stufe 1: In der ersten Stufe ist zunächst die Zulässigkeit der Abänderung gem. § 51 Abs. 1 und 2 VersAusglG i.V.m. § 225 Abs. 2 und 3 FamFG bzw. soweit es sich um eine umgerechnete, dynamisierte (betriebliche) Versorgung handelt, auch hinsichtlich der Zulässigkeit des § 51 Abs. 3 VersAusglG zu prüfen.

Eine Abänderung der betrieblichen Versorgung der Ehefrau gem. § 51 Abs. 3 VersAusglG kommt im vorliegenden Fall wegen der Sperrklausel des § 51 Abs. 4 VersAusglG nicht in Betracht. Eine Abänderung des betrieblichen Anrechts gem. § 51 Abs. 1 und 2 VersAusglG scheitert an der Wesentlichkeitsgrenze des § 225 Abs. 3 FamFG.

Während sich die ehezeitliche gesetzliche Rentenanwartschaft des Ehemanns nachehezeitlich nicht geändert hat, hat sich die ehezeitliche gesetzliche Rentenanwartschaft der Ehefrau nachehezeitlich wesentlich erhöht, so dass deshalb der Antrag auf eine Abänderung der früheren Entscheidung zulässig ist.

Stufe 2: Wenn die Voraussetzungen für eine Abänderung hinsichtlich des Ausgleichs eines einzelnen Anrechts erfüllt sind, führt die Abänderung gem. § 51 Abs. 1 VersAusglG zu einer Änderung der Höhe und der Art des gesamten Ausgleichs unter Zugrundelegung der §§ 9 bis 19 VersAusglG (sog. *Domino-Effekt*).

Stufe 3: In der dritten Stufe wird gem. § 226 Abs. 4 FamFG der Zeitpunkt der Änderung der Erstentscheidung bestimmt (Monatserster des Monats, der dem Monat der Antragstellung folgt).

### **Abänderungsentscheidung**

Da der Ehemann zwischen der Rechtskraft der Scheidung aber vor Rechtskraft der (neuen) Entscheidung zum abzuändernden Versorgungsausgleich verstorben ist, kommt die Vorschrift des § 31 VersAusglG zum Tod eines Ehegatten zwischen der Rechtskraft der Scheidung und der Rechtskraft des abzuändernden Versorgungsausgleichs zur Anwendung (BGH, FamRZ 2013, 1287).

Nach der Bestimmung des § 31 Abs. 2 VersAusglG darf der überlebende Ehegatte (hier die Ehefrau) durch den Wertausgleich nicht besser gestellt werden als wenn der Versorgungsausgleich durchgeführt worden wäre (Besserstellungsverbot). Diese Regelung führt dazu, dass die Ausgleichspflicht des überlebenden, insgesamt ausgleichspflichtigen Ehegatten, beim Tod des insgesamt berechtigten Ehegatten im vorgenannten Zeitraum erlischt:

Der insgesamt höhere Ausgleichsanspruch des verstorbenen Ehegatten geht „*ins Leere*“ (BT-Drucks. 16/10144, S. 71).

Durch die beantragte Abänderungsentscheidung gem. § 51 VersAusglG wird im vorliegenden Fall der Versorgungsausgleich rückgängig gemacht, die Ehefrau behält ihre ungekürzten betrieblichen und gesetzlichen Anrechte.

**Hinweis**

Eine Abänderung gem. § 51 VersAusglG bei Anwendung des § 31 VersAusglG ist meistens günstiger als die Anwendung der Anpassungsregelung des § 37 VersAusglG, weil dabei einerseits die Dreijahresfrist bedeutungslos ist und weil andererseits nicht nur Anrechte gem. § 32 VersAusglG erfasst werden. Ungeachtet dessen ist eine vorherige Vergleichsberechnung immer anzuraten.

**Weiterer Hinweis**

Die Anpassungsregelungen des § 51 VersAusglG sind auch Thema der Herbsttagung des Darmstädter Kreis am 01. und 02. November 2013 in Berlin, weitere Informationen siehe [www.versorgungsausgleich-karlsruhe.de](http://www.versorgungsausgleich-karlsruhe.de).

Karlsruhe / Usedom im Oktober 2013

Arndt Voucko-Glockner & Rainer Glockner